

Vergütungshaftungszeiten

In Abhängigkeit von der Tarifgeneration, des Produktes sowie des Vergütungsmodells gelten folgende Vergütungshaftungszeiten:

Vor Tarifgeneration 2008 gelten die seinerzeitigen Vergütungsregelungen unverändert fort.

1. Vergütungshaftungszeiten

Haftungszeit 1 Monat (bei allen Vergütungsmodellen) bei:

- Versicherungen gegen (variablen) Einmalbeitrag
- Zulagen im Rahmen des AVmG
- Zuzahlungen

Haftungszeit 12 Monate (beim Vergütungsmodell GM75 für den 25%-Anteil)

Bei verteilter Vergütungsauszahlung beträgt die Vergütungshaftungszeit für erhaltene Vergütungszahlungen jeweils 12 Monate. Für jeden nicht mit einem vollen Beitrag belegten beitragspflichtigen Monat beträgt der Anteilsatz für die Rückzahlung 1/12 der jährlich erhaltenen Vergütungszahlungen.

Haftungszeit bis 60 Monate bei laufendem Beitrag (bei allen Vergütungsmodellen) bei:

- Mitversicherten Zusatzbausteinen
- Gruppensondertarifen (ST-Tarife)
- Anpassungen (Zuwachserhöhung)
- Tarifen mit sofortiger Anspruchsentstehung gemäß Berechnungsfaktorentabelle LMVAL5033Z0 (Biometrie)

und generell bei Tarifen **vor Tarifgeneration 2015**

sowie beim Vergütungsmodell GM75 für den Anteil der Sofortauszahlung (75 %-Anteil) **ab Tarifgeneration 2015** bei:

- S75Tarifen
- Bei Policierungen und individuellen Erhöhungen zu Tarifen mit verteilter Anspruchsentstehung gemäß Berechnungsfaktorentabelle LMVAL5032Z0 (Versicherungen gegen laufenden Beitrag) incl. Versicherungen nach dem Vermögensbildungsgesetz (VR1)

Noch nicht ausgezahlte Raten werden vom jeweils ermittelten Rückrechnungsbetrag abgezogen (bei verteilter Auszahlung).

Bei Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags ist der zu Beginn ausgezahlte Betrag in voller Höhe zurückzuzahlen. Bei Einstellung der Beitragszahlung innerhalb der ersten 5 Jahre ist der Betrag anteilig zurückzuzahlen.

Für jeden nicht mit einem vollen Beitrag belegten Monat beträgt der Anteilsatz für die Rückzahlung bei einer Beitragszahlungsdauer von mindestens 5 Jahren 1/60.

Bei einer vereinbarten (Rest-)Beitragszahlungsdauer von	und Einstellung der Beitragszahlung ab Beginn bzw. zum	beträgt der Anteil für die Rückzahlung
bis unter 5 Jahre	1. bis x. Monat	Anzahl der Monate ohne Beitrag / Anzahl der Monate gesamt
ab 5 Jahren	1. bis 60. Monat	60/60 – 1/60

Bei einer Beitragszahlungsdauer unter 5 Jahren entspricht die Vergütungshaftungszeit der Beitragszahlungsdauer in Monaten.

Haftungszeit bis 96 Monate (bei allen Vergütungsmodellen außer GM75) ab Tarifgeneration 2015 gilt:

Für Policierungen und individuelle Erhöhungen zu Tarifen mit verteilter Anspruchsentstehung gemäß Berechnungsfaktorentabelle LMVAL5032Z0 (für den Hauptversicherungs-Baustein) bei:

- S75 Tarifen
- Versicherungen gegen laufenden Beitrag

Noch nicht ausgezahlte Raten werden vom jeweils ermittelten Rückrechnungsbetrag abgezogen (bei verteilter Auszahlung).

Bei Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags ist der zu Beginn ausgezahlte Betrag in voller Höhe zurückzuzahlen. Bei Einstellung der Beitragszahlung innerhalb der ersten 8 Jahre ist der Betrag anteilig zurückzuzahlen.

Für jeden nicht mit einem vollen Beitrag belegten Monat beträgt der Anteilsatz für die Rückzahlung bei einer Beitragszahlungsdauer von mindestens 8 Jahren 1/96.

Bei einer vereinbarten (Rest-)Beitragszahlungsdauer von	und Einstellung der Beitragszahlung ab Beginn bzw. zum	beträgt der Anteil für die Rückzahlung
bis unter 8 Jahre	1. bis x. Monat	Anzahl der Monate ohne Beitrag/Anzahl der Monate gesamt
ab 8 Jahren	1. bis 96. Monat	96/96 – 1/96

Bei einer Beitragszahlungsdauer unter 8 Jahren entspricht die Vergütungshaftungszeit der Beitragszahlungsdauer in Monaten.

2. Besondere Vergütungshaftungszeiten bei Versicherungen nach dem Vermögensbildungsgesetz und bei Start-Tarifen

2.1 Versicherungen nach dem Vermögensbildungsgesetz

Abweichend von den Regelungen unter 1. gelten für die nachstehenden Tarife für die Gesamtvergütung (= Summe des bereits gezahlten Beitrags und der noch ausstehenden Vergütungen) folgende Haftungszeiten:

Haftungszeit bis 72 Monate (bei allen Vergütungsmodellen) bei:

- Versicherungen nach dem Vermögensbildungsgesetz (VR1) **vor Tarifgeneration 2015**
Sowie bei allen Vergütungsmodellen bei:
- Versicherungen nach dem Vermögensbildungsgesetz (ST-Tarif) **vor und ab Tarifgeneration 2015**

Bei einer vereinbarten (Rest-)Beitragszahlungsdauer von	und Einstellung der Beitragszahlung ab Beginn bzw. zum	beträgt der Anteil für die Rückzahlung
5 bis 33 Jahren	1. bis 60. Monat	60/60 – 1/60
ab 34 Jahren	1. bis 72. Monat	72/72 – 1/72

Haftungszeit bis 96 Monate (bei allen Vergütungsmodellen außer GM75) ab Tarifgeneration 2015 bei:

- Versicherungen nach dem Vermögensbildungsgesetz (VR1)

Bei einer vereinbarten (Rest-)Beitragszahlungsdauer von	und Einstellung der Beitragszahlung ab Beginn bzw. zum	beträgt der Anteil für die Rückzahlung
bis unter 8 Jahre	1. bis x. Monat	Anzahl der Monate ohne Beitrag/Anzahl der Monate gesamt
ab 8 Jahren	1. bis 96. Monat	96/96 – 1/96

2.2 Start-Tarife

Haftungszeit bis 96 Monate (bei allen Vergütungsmodellen) vor Tarifgeneration 2015 bei:

- Tarifen mit Vergütung künftiger Beitragssteigerungen zu Beginn (BasisRente StartUp Invest BVRF12, BasisRente StartUp Klassik BVR12 / BVRS22, Startpolice RS20/R21, Berufsunfähigkeits-StartPolice BU12, TBU12, OBU12,) sowohl für den Hauptversicherungs-Baustein als auch für die mitversicherten Zusatzbausteine.

sowie bei der Berufsunfähigkeits-StartPolice BU12, TBU12, OBU12 ab Tarifgeneration 2015.

Bei Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags ist der zu Beginn ausgezahlte Betrag in voller Höhe zurückzuzahlen. Bei Einstellung der Beitragszahlung innerhalb der ersten 5/6/7/8 Jahre ist der Betrag anteilig zurückzuzahlen.

Bei einer vereinbarten (Rest-)Beitragszahlungsdauer von	und Einstellung der Beitragszahlung ab Beginn bzw. zum	beträgt der Anteil für die Rückzahlung
5 bis 26 Jahre	1. bis 60. Monat	60/60 – 1/60
27 – 30 Jahren	1. bis 72. Monat	72/72 – 1/72
31 – 34 Jahren	1. bis 84. Monat	84/84 – 1/84
ab 35 Jahren	1. bis 96. Monat	96/96 – 1/96

Haftzeit bis 96 Monate (bei allen Vergütungsmodellen) ab Tarifgeneration 2015 bei:

Tarifen mit Vergütung künftiger Beitragssteigerungen zu Beginn: BasisRenten/PrivatRenten StartUp ((BV)RF(AF)12(GD) und (BV)RFKU12GD) und Startpolice Perspektive (RSKU21), sowohl für den Hauptversicherungs-Baustein als auch für die mitversicherten Zusatzbausteine.

Bei Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags ist der zu Beginn ausgezahlte Betrag in voller Höhe zurückzuzahlen. Bei Einstellung der Beitragszahlung innerhalb der ersten 8 Jahre ist der Betrag anteilig zurückzuzahlen.

Für jeden nicht mit einem vollen Beitrag belegten Monat beträgt der Anteilsatz für die Rückzahlung bei einer Beitragszahlungsdauer von mindestens 8 Jahren 1/96.

Bei einer vereinbarten (Rest-)Beitragszahlungsdauer von	und Einstellung der Beitragszahlung ab Beginn bzw. zum	beträgt der Anteil für die Rückzahlung
bis unter 8 Jahre	1. bis x. Monat	Anzahl der Monate ohne Beitrag/Anzahl der Monate gesamt
ab 8 Jahren	1. bis 96. Monat	96/96 – 1/96

Handelt es sich um einen ST-Tarif bis zur Tarifgeneration 05/2016 gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort. Seit 05/2016 beträgt für die StartPolice Perspektive (RSKU21) und seit 07/2022 für die BasisRente StartUp Invest(Green) (BVRF(AF)12) die Haftungszeit für die Haupt- und Zusatzversicherung auch bei St-Tarifen 8 Jahre. Dies gilt auch für die zu 01/2023 eingeführten BasisRenten/PrivatRenten StartUp-Tarife ((BVRF(AF)12GD/RF(AF)12(GD) und (BV)RFKU12GD).